1820. Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung. No. 52.

Mittwochs den 28. Juni.



Correspondent von und für Schlesien.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei zu Liegnitz. (Redacteur: E. Doench.)

An die Zeitungsleser.

Bei Ablauf des gegenwärtigen Vierteljahres werden die resp. Interessenten dieser Zeitung ersucht, ihre Bestellungen für das nächstfolgende 3te Quartal 1820 spätestens bis zum 30. d. M. dem unterzeichneten Postamte anzuzeigen. Wer sich indessen erst nach dem Anfang des neuen Vierteljahres meldet, hat es sich alsdann selbst beizumessen, wenn für den vollen Quartalpreis von 18 Gr. Cour., nicht alle früher erschienenen Nummern dieser Zeitung vollständig nachgeliefert werden können. — Für Auswärtige wird hier wiederholt: daß Bestellungen nicht anders als auf das volle Vierteljahr angenommen werden, das Abonnement auf einzelne Monate also nicht statt finden kann. — Uebrigens sind alle Wohllöbl. Postämter und Postwärterei-Aemter in den Königl. Preuß. Landen, bei denen man auf diese Zeitung abonniren kann, durch ein hohes Rescript des Königl. Hochpreisl. General-Postamts vom 6. Decbr. 1811 angewiesen worden, diese Zeitung den Interessenten für einen Thaler Courant quartaliter, incl. Stempel, zu überlassen.

Liegnitz, den 21. Juni 1820.

Königl. Preuß. Postamt.

Königreich Preußen.

Berlin, den 22. Juni. Gestern Morgen um 6¾ Uhr sind Ihro Königl. Hoheit die Prinzessin Friedrich von Preußen, zur Freude Sr. Majestät des Königs und des ganzen Königl. Hauses, mit einem Prinzen glücklich entbunden worden. Diese höchst erfreuliche Begebenheit ward sogleich der ganzen Stadt durch Abfeuerung der Kanonen bekannt gemacht. Die hohe Wöchnerin, so wie der neugeborne Prinz, befinden sich im höchsten Wohlseyn.

Der bisherige interimistische Justiz-Amtmann zu Hoyerswerda, Leopold Friedrich August Thiele von Thielenfeld, ist zum Justizkommissarius bei dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt bestellt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Hünke ist zum Justizkommissarius bei dem Landgericht zu Meseritz im Großherzogthum Posen bestellt worden.

Gestern Nachmittag sind Se. Königl. Hoheit der Kronprinz von hier über Wittenberg nach Torgau abgereist.

Se. Durchl. der regierende Fürst von Thurn und Taxis sind von Regensburg hier eingetroffen.

Se. Excellenz der Generallieutenant und kommandirende General des 7. Armeekorps, von Horn, sind nach Magdeburg von hier abgegangen.

Prenzlau, den 14. Juni. Fast ein Jahrhundert entbehrte unsere Stadt des Glücks, ihren König und

Landesvater in ihren Mauern zu sehen, und grenzenlos war daher die Freude der Einwohner, als des Königs Majestät auf Allerhöchstdero Rückreise von Stargard nach Hohen-Zieritz, der ehrfurchtsvollen Bitte des Magistrats nachzugeben, und einige Stunden hier zu verweilen geruheten. Se. Majestät traten in dem Hause ab, wo Allerhöchstdero Königin Mutter am 16. Oktober 1751 geboren ward, dort die ehrfurchtsvollen Huldigungen der Behörden zu empfangen, und nach Annahme einiger Erfrischungen die schöne, in diesem Augenblick hülfsbedürftige Hauptkirche in Augenschein zu nehmen. — Se. Majestät schieden mit Versicherungen Höchstdero Zufriedenheit, und Prenzlaus Bewohner feierten den Rest dieses Festtages in engern Kreisen mit der wahren, innigen Rührung, die mehr empfunden als ausgesprochen seyn will.

Deutschland.

Frankfurt, den 15. Juni. Heute erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der im Protokoll der Plenarversammlung vom 8. Juni (am Jahrestage der Unterzeichnung der Bundesakte) enthaltenen Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen. Diese Akte lautet folgendermaßen:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: 1) Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich: den Fürsten von Metternich-Winneburg ꝛc., dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. 2) Se. Maj. der König von Preußen: ihren Cabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Christian Günther v. Bernstorff; ihren außerordentlichen Gesandten am kaiserl. österr. Hofe, Generallieutenant v. Krusemarck, und ihren Geh. Staatsrath ꝛc. v. Küster. 3) Se. Maj. der König von Baiern: Ihren wirkl. Staatsrath und Direkt. im Ministerium des Innern Frhrn. v. Zentner, und Ihren Gesandten am kaiserl. österr. Hofe Frhrn. v. Steinlein. 4) Se. Maj. der König von Sachsen: Ihren Cabinetsminister ꝛc. Grafen v. Einsiedel, Ihren Gesandten am kaiserl. österr. Hofe Grafen v. d. Schulenburg-Closterode, desgleichen Ihren Geh. Rath v. Globig. 5) Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover: Ihren Cabinetsminister Grafen v. Münster, und Ihren Gesandten am kaiserl. österr. Hofe Grafen v. Hardenberg. 6) Se. Maj. der König von Würtemberg: Ihren Staatsminister und Gesandten am kaiserl. österr. Hofe Grafen v. Mandelsloh. 7) Se. königl. Hoh. der Großherzog von Baden: Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frhrn. v. Berstett, und Ihren Gesandten am kaiserl. österr. Hofe Generallieutenant v. Tettenborn. 8) Se. königl. Hoh. der Kurfürst von Hessen: Ihren Gesandten am kaiserl. österr. Hofe ꝛc. Frhrn. v. Münchhausen. 9) Se. königl. Hoh. der Großherzog von Hessen: Ihren Geh. Rath du Bois, Frhrn. du Thil. 10) Se. Maj. der König von Dänemark, Großherzog von Holstein und Lauenburg: Ihren Geh. Conferenzrath und Gesandten am kaiserl. österr. Hofe, Grafen v. Bernstorff. 11) Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: Ihren Minister für den öffentlichen Unterricht v. Falk. 12) Se. königl. Hoh. der Großherzog von Sachsen-Weimar und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen, den Sachsen-Weimarschen Staatsminister Frhrn. v. Fritsch. 13) Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Hrn. Grafen v. Münster und den Hrn. Grafen v. Hardenberg. Se. Durchl. der Herzog von Nassau: Ihren dirigirenden Staatsminister Frhrn. Marschall v. Bieberstein. 14) Ihre königl. Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Großherz. Schwerinschen Cabinetsminister v. Plessen. 15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Präsidenten und Bundestagsgesandten v. Berg. 16) Ihre Durchl. die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen; Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Freiherrn v. Marschall ꝛc. 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Senator zu Lübeck und Gesandten Dr. Hach, welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit u. Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. — Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen

gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht. — Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. — Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geist der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. — Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen. — Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. — Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. — Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. — Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrag bezeichneten Bundeszwecke bestimmt. — Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. — Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben. — Art. 12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegeserklärung, oder Friedenschluß Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von 2 Drittheilen der Stimmen voraus. — Art. 13. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2) organische Einrichtungen, d. h., bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4) Religionsangelegenheiten; findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen. (Der Schluß befindet sich in der Beilage unserer heutigen Zeitung.)

Leipzig, den 14. Juni. Die Wollverkäufer sind nicht zufrieden. Der Preis der feinen veredelten Wolle, der voriges Jahr 40 bis 45 Thaler war, ist 27 bis 32 Thaler; die mittlere Rittergutswolle kostet der Stein (zu 22 Pfund) 18 bis 25 Thaler, und die Bauernwolle steht 16 bis 21 Thaler. Am wenigsten Absatz findet die mittlere Wolle. — Das Rittergut Pomsen ist vor kurzem für 237,500 Thlr. an den Amtmann Tietze verkauft worden. Die Anzahl der Bieter darauf war ziemlich groß. So ist dies der Fall mit allen großen Gütern, welche jetzt im Königreich Sachsen verkauft werden. Viele Ausländer bieten darauf. — Man sagt, Leipzig habe jetzt 39,700 Einwohner, welche Zunahme vorzüglich von den Frem-

den herrührt, die sich dahin gewandt haben. — Der Fürst von Schwarzenberg fährt jetzt nicht bloß aus, sondern er ist auch einigemal ausgeritten. Er wohnt nicht mehr in der Stadt, sondern in einem Garten in der Nähe derselben, welcher die Milchinsel heißt. Alle welche in seine Nähe kommen, behaupten, daß es sehr gut mit seiner Gesundheit gehe. — Der badensche Hauptmann Regel hat sein Werk: „Ueber den Krieg in Spanien und Portugal 1807 — 1814" dem Könige von Preußen überreicht, und dagegen einen kostbaren Brillantring erhalten.

Oesterreich.

Prag, den 14. Juni. Am 7. traf der König von Sachsen zu Theresienstadt ein. Am 8. fuhren die hohen Herrschaften, und zwar der Kaiser und der König in einem, und die Kaiserin und die Königin in einem andern Wagen nach dem Schloß Plaschkowitz, dem Großherzog von Toskana gehörig. Auf der Rückfahrt besichtigte der Kaiser die durch den Eisstoß 1814 zerstörte Elbbrücke bei Leutmeritz, und versprach der Stadt zur Wiederherstellung derselben einen Vorschuß von 228,000 Gulden. Am 9. reiseten die königl. sächsischen Herrschaften wieder ab, und Nachmittags ließ der Kaiser die Festung Theresienstadt unter Wasser setzen, nahm auch die Minenwerke in Augenschein, so wie früher den neuen Brückenkopf, der bei Theresienstadt erbaut wird. Am 10. kehrten JJ. MM. nach Prag zurück, und werden den 20. in Linz eintreffen. — Fürst Metternich begiebt sich auf seine böhmische Herrschaft Königswarth (bei Marienbad). — Der unter dem Vorsitz des Fürsten Joseph zu Schwarzenberg 1814 errichtete Verein zur Unterstützung Oestreichscher Invaliden, hat jetzt ein Capital-Vermögen von 1 Million 272,451 G. 21 Kr.

Niederlande.

Man schreibt aus Brüssel: „Es ist der dritte Band der „Historischen Documente über die Regierung Hollands von Ludwig Bonaparte" nun heraus, und über die Aechtheit des Werks kein Zweifel mehr möglich. Außer den Angelegenheiten Hollands, die darin mit vieler Sorgfalt abgehandelt sind, findet man Ausführungen über die Verhältnisse Europas überhaupt zu der Zeit, als der, wider seinen Willen zur Krone gelangte Ludwig sich bestrebte, dieselbe nicht aufgeben zu dürfen, indem er seiner Pflicht und Ehre gemäß hielt, sie unverletzt zu erhalten. Er war auf gute Treue Holländer geworden, und hat bewiesen, daß man einem Lande fremd seyn, und dennoch bei Regierung desselben dessen Interesse mit Hingebung und Weisheit ergreifen kann."

Frankreich.

Paris, den 13. Juni. Am 9. war beim Thore St. Martin ein besonders starker Auflauf, den die Truppen zerstreuen mußten, wobei mehrere Personen verwundet, auch ein Lederarbeiter Namens Gravelot getödtet, und viele andere gefangen wurden. Unter dem Ruf: „Es lebe die Charte!" hörte man auch den: „Nieder mit den Kammern!" Auf die Polizeibeamten, Gensd'armen und Nationalgardisten wurden Steine von den Aufrührern geworfen. Man mußte daher das Militair zu Hülfe nehmen, um diesen die Sicherheit und das Eigenthum der dortigen Bewohner bedrohenden Volkshaufen zu zerstreuen. Der Marschall Herzog von Reggio (Oudinot), der die Nationalgarde selbst anführen wollte, ist durch sein Pferd abgeworfen und leicht verwundet worden. Er wurde von Monsieur besucht. — Als Beispiel, wie sehr man sich auf unsere Stadt-Gerüchte verlassen könne, führt das Journal de Paris an: Viele, selbst sonst glaubhafte Personen versicherten, am 9. Artillerie auf den Boulevards gesehen zu haben. In Wahrheit aber sey nur ein einziger Karren dorthin gebracht worden, mit Fackeln beladen, deren sich die Truppen im Nothfall bedienen sollten. — Herr Lafitte nahm von den Vorfällen Anlaß, am 9. in der zweiten Kammer über das viele vergossene Blut zu klagen, und las ein Schreiben von Kaufleuten aus dem Quartier von St. Denis vor, welches von Gewaltthätigkeiten der Soldaten redet und von Unruhstiftern, die dazu schriftlich instruirt sind, friedliche Bürger aufzuwiegeln. Friedliche Bürger wären niedergehauen, ja der Marschall Oudinot habe beinahe selbst dies Schicksal gehabt. Die Kammer sey nicht frei und die Berathung über das Wahlgesetz daher auszusetzen, bis alles gehörig untersucht worden. Hiergegen erwiederte der Siegelbewahrer: Die Rebellion sey organisirt, sie habe ihre Häupter, ihre Signale, ihre Losung, ihre Manövers. Sie sey gestern an zwei Punkten ausgebrochen, aber vereitelt worden, ohne sonderliches Unheil nach sich zu ziehn. Am Thore St. Martin habe man nicht bloß: es lebe die Charte! sondern auch beleidigende Aeußerungen gegen den König, es leben unsre Brüder von Manchester! nieder mit den Royalisten! mit den Emigranten! mit den Kürassieren! den Dragonern! gerufen. Auf Befehl des General-Lieutenants Defrance wären die Leute dreimal aufgefordert worden, auseinander zu gehn, hätten aber die Gensd'armen mit Stöcken, die Truppen mit Steinen begrüßt, worauf dann der General die Haufen durch Kürassiere habe auseinander treiben lassen. Er setze das Unheil mit auf Rechnung der unvorsichtigen, in der Kammer gewagten Aeußerungen, und habe gleich bei dem ersten mordbrennerischen Worte, das er von der Tribüne gehört, erklärt: bricht Aufstand aus, so wird das vergossene Blut auf Euer Haupt fallen. Der Vorschlag, die Berathung auszusetzen, würde Feigheit verrathen. Bei wirklicher Gefahr müsse die Kammer sich eher permanent erklären, um

dem Thron zur Schutzwehr zu dienen. Hr. Constant verlangte Untersuchung über die Unruhen, wollte alle Schuld auf die geheime Regierung der Royalisten schieben, und las ein Schreiben vor, welches berichtet, in der Straße St. Denis hätten die Garde-Kürassiere auf Männer, Weiber und Kinder eingehauen, und wären von den Offizieren aufgemuntert worden. Man verlangte ihn zur Ordnung zu verweisen, und Hr. Courvoisier, der einige Zeit her, mit der Linken gestimmt hatte, rügte die Unschicklichkeit ein solches Schreiben, wenn man die Wahrheit seines Inhalts nicht verbürgen könne, bekannt zu machen. Der Siegelbewahrer bemerkte noch: es sey ganz ungegründet, wenn man das Ereigniß mit Herrn Chauvelin als den Anfang des jetzigen Unheils betrachte; dies sey längst vorbereitet; um die Kammer zu zwingen, habe man die Rebellion organisirt. Freilich habe sich dann auch eine Gegenparthei gezeigt. Falsch sey es, daß die Truppen zum Mord aufgemuntert worden wären; vielmehr hätten sie den Hohn und die Angriffe der Aufrührer mit der größten Kaltblütigkeit ertragen. Endlich kam man wieder zu dem Gesetzentwurf über die Wahlen, bei dessen weniger bedeutenden Artikeln noch einige Verbesserungen vorgeschlagen wurden, z. B. verlangte Hr. Legraverend: daß Abgeordnete, wenn sie ein Amt, von dem sie wieder entlassen werden können, annehmen, ihre Stelle in der Kammer aufgeben sollen, wenn sie nicht von neuem gewählt würden. Der Minister Pasquier erinnerte: dann würden ja Offiziere im Avancement aufgehalten, und der Siegelbewahrer bemerkte: in England gelte die vorgeschlagene Regel nur von einigen wenigen Stellen. Der Antrag ward verworfen, und das ganze Gesetz, wie neulich schon gemeldet, mit 154 Stimmen gegen 95 angenommen. Hr. Chauvelin fand sich auch zum Stimmen ein, und der Präsident bat ihn, sich nicht von seinem Platz zu bemühn, sondern ließ ihm durch die Sekretaire Urne und Kugeln zubringen. — Ueber die Annahme der Verbesserung des Herrn Boin durch 185 Stimmen, auch solcher, die zuvor der Gegenparthei beigetreten waren, sagt der Moniteur: diese Vereinigung so vieler aufgeklärter, in den Ansichten, aber nicht in den Absichten öfters von einander abweichender Männer, ist für die guten Bürger ein sehr beruhigendes Schauspiel. — (D. das Wahlgesetz, nächst der Charte, Hauptgrundlage der französischen Verfassung ist, so theilen wir, zur Erleichterung der Uebersicht, die Hauptpunkte der drei Gesetze, von denen seither so viel die Rede gewesen ist, in wenigen Worten mit. Nach dem alten, noch bestehenden Gesetz, hat jeder Bürger der 300 Fr. (100 Thl.) an unmittelbaren Steuern zahlt, das Recht, bei den Wahlen seine Stimme zu geben; folglich hatten die kleinen Eigenthümer entscheidendes Uebergewicht über die großen, die sich in der Menge um so mehr verloren, da jene 300 Fr. nicht gerade Grundsteuer zu seyn brauchten; die Hauptstädte der Departements aber gewannen um so mehr an Einfluß, da viele Wahlherren, den lästigen Aufenthalt daselbst scheuend, lieber ganz von den Wahlen wegblieben. Dadurch erhielten Kabalen um so freiern Spielraum, so daß eine Parthei von Paris aus die Wahlen in den Departements leiten und fast vorschreiben konnte. Um diesem Uebel, dessen Nachtheile bei den letzten Wahlen zu sichtbar in die Augen sprangen, zu steuern, legte die Regierung, unter dem Ministerium des Hrn. Decazes, am 15. Februar einen neuen Entwurf vor; nach demselben sollte die Zahl der Abgeordneten von 258 auf 430 erhöht, und der Zuschuß von 182 neuen Mitgliedern in den Hauptstädten der Departements von Höchstbesteuerten, die wenigstens 1000 Fr. directe Steuern entrichten, die 258 alten aber von den bisherigen Wahlherren, aber nicht mehr in Einer Versammlung, sondern in der Hauptstadt der einzelnen Bezirke gewählt werden. Da diesem Entwurf vornehmlich Verletzung der Charte in Ansehung der Zahl der Abgeordneten vorgeworfen wurde, und er überdem zu weitläuftig war, und also gar zu langwierige Debatten veranlassen konnte, so überbrachten die neuen Minister am 15. April einen neuen Entwurf, der die 45 Artikel des erstern auf 9 zusammenschmolz, die Zahl von 258 Abgeordneten bestehen, sie aber nicht mehr von Einer Versammlung unmittelbar ernennen ließ, sondern den Bezirks-Versammlungen auftrug, Kandidaten zu wählen, aus welchen die Wahlkollegien der Departements, aus Höchstbesteuerten bestehend, die Abgeordneten ernennt. Mit diesen doppelten Wahlstufen waren die Herren von der Linken noch weniger zufrieden, wie die ungewöhnlich heftigen darüber geführten Debatten, und die Unruhen in Paris bekunden; da sie sich aber durch Vereinigung der rechten Seite mit dem ministeriellen Centrum überstimmt sahen, so ließ sich wenigstens der gemäßigte Theil derselben gern die Verbesserung des Herrn Boin gefallen, die dem Decazesschen Entwurf ziemlich nahe kommt. Aber auch die Minister konnten um so mehr mit Ehren nachgeben, weil sie schon den Hauptpunkt gewonnen hatten, daß nicht bloß Departements-, sondern auch Bezirks-Versammlungen statt finden sollten, wodurch die gar zu zahlreichen und tumultuarischen Versammlungen verhütet, und weil sie schon von Anfang an kein Geheimniß daraus gemacht, daß sie eigentlich den Entwurf vom 15. Februar für den bessern hielten, und ihn nur nothgedrungen aufgegeben hatten. Die Vermehrung der Abgeordneten von 158 auf 340 trägt dazu bei, daß zugleich große und kleine Eigenthümer vertreten werden, und ist auch für 30 Mill. Einwohner Frankreichs (das während der Revolution oft mehr als doppelt so starke gesetzgebende Corps hatte) gar nicht

unverhältnißmäßig. Zählen doch die britischen Inseln bei 16 Mill. Einwohnern 658 Vertreter im Unterhause (von denen 45 auf Schottland, und 100 auf Irland fallen.)

Paris, den 17. Juni. In der Nacht zum 12. schlugen Bösewichter in den Ställen von Madam ein Fenster ein, und warfen einen Brand von leicht entzündeten Sachen hinein, wodurch mehrere Pferde schwer beschädigt wurden, und die nächsten Gegenstände schon in Flammen standen, als Vorübergehende das Feuer anzeigten, das gelöscht wurde, ehe es den Heuboden erreichte. — Längs der Terrasse, wo die Herzogin von Berry ihre gewöhnlichen Spaziergänge macht, sind Schildwachen ausgestellt. — Ein hiesiges Blatt sagt, in seinem Bericht über die neuen Aufläufe: Man sah Gestalten, hörte Reden, die offenbar Männern angehören, die mit gutem Fug Veteranen im Zusammenrottiren heißen mögen. Es sind dieselben Leute, die 1793 so große Energie gegen die Aristokratie der Kaufläden bewiesen. Sie waren von Schülern umringt, die ohne die Gegenwart der Truppen und die Festigkeit der Regierung, sich als würdige Nachtreter ihrer Meister bewährt haben würden. Auch der bekannte Ehe-Prokurator Williaume ist verhaftet, und vorläufig ins Irrenhaus nach Charenton gebracht worden. — Harbaud, der vor 4 Monaten die Frechheit hatte, die zweite Kammer um ein Gesetz auf den Fall, daß der König sterben, abgedankt oder entsetzt werden sollte, gebeten hatte, ist zu 8monatlichem Haft und 100 Fr. Strafe verurtheilt. — Die Gazette de France meldet, daß am 8. d. die Einwohner von Rennes sich ähnlichen Auftritten überlassen wollten, wovon wir in Paris Zeugen waren, allein starke Militair-Patrouillen kamen dem Unfug zuvor. Eben so ging es in Brest. — Unter einem Bildniß, das jetzt von Louvel erschienen ist, liest man folgende bis jetzt unbekannte Anekdote: „Louvel befand sich auf dem letzten Treibjagen des Herzogs von Berry, und hielt sich in dem Gebüsche hinter dem Schießstande Sr. k. H. verborgen, die Treiber jagten ihn heraus. Als dies der Herzog sah, rief er ihm zu: Was machst du da? Geh weg, Unglücklicher! wie leicht hätte ich dich erschießen können!" — In einem Schreiben aus Paris heißt es: Es scheint nicht zweifelhaft zu seyn, daß man die Fäden einer bedeutenden, größtentheils von ehemaligen Militairs betriebenen Verschwörung, entdeckt habe. Eine Menge sind verhaftet, und mehrere, unter andern der General Berton, sind entsprungen. — Die neuesten Ereignisse haben überall meine früher geäußerte Meinung bestätigt, daß die mittlere und untere Volksklasse glücklicherweise den Revolutionen nicht geneigt ist, und daß nur große Schritte in den Kammern und Verschwörungen der dem Thron zunächst stehenden Großen, politische Umwälzungen herbeiführen können. Hier haben die meisten Frondeurs die Meinung gehabt, es bedürfe nur eines geringen Volksaufstandes, um die herrschende Familie zu vertreiben; die Ereignisse der letzten Tage haben das Irrige dieser Ansicht erwiesen, die schlechten Zwecke der Schreier in den Kammern aufgedeckt, und der Regierung mehr genutzt als geschadet.

Großbritannien.

London, den 13. Juni. Die Königin ist jetzt im 52. und der König im 59. Jahre. Die Oppositionsblätter vertheidigen lebhaft die Königin, die einen Löwen-Anstand habe, wie ein Dichter von der Königin Elisabeth sage. — Auf das Gerücht, daß die Königin letzten Sonnabend in der Oper erscheinen würde, hatte sich eine Menge Zuschauer versammelt. Ihre Maj. erschienen aber nicht, und werden auch wohl vorerst nicht im großen Publiko erscheinen. — Lord Holland hat im Oberhause die Anzeige gemacht, daß er auf die Zurücknahme der königl. Heiraths-Akte antragen würde; man glaubt, er verbinde damit einen Zweck, welcher zur Erleichterung der jetzt statt findenden wichtigen Verhandlungen beitragen könnte. — Die Königin hat vergangenen Sonntag in dem kleinen Hause, welches sie in Portmanstreet bewohnt, einen Privat-Gottesdienst veranstaltet, und ist dabei selbst gegenwärtig gewesen. Sonderbar genug diente grade an diesem Tage der 56. Psalm zum Text, welcher von dem Prediger Hrn. Brown verlesen wurde, und dessen Inhalt die hiesigen Zeitungen ganz auf die Königin anwenden. — Ueber die Mittheilungen, welche die Königin an Lord Liverpool erlassen, theilt der Observer 3 Schreiben mit. In dem einen erbietet sich die Königin, irgend einen Vorschlag anzunehmen, der mit ihrer Ehre bestehen kann; in dem andern erklärt der Lord: daß auch die Regierung Vorschläge von Ihro Maj. in Erwägung ziehn werde. Hierauf hatte die Königin in dem dritten geantwortet: „Sie verlange alle Rechte, die einer Königin von England zukämen. Ehe sie nicht im Besitz aller ihrer Würden wäre, könne sie keinem andern Vorschlag Gehör geben. Sobald sie in den Besitz aller ihrer Würden eingesetzt sey, wäre sie bereit, die Vorschläge Sr. Maj. Minister anzuhören." Alle diese Briefschaften wurden aber im Oberhause von dem Lord Liverpool für falsch erklärt; indeß fügte er hinzu, daß, nach einigen Ausdrücken zu schließen, es scheine, als wenn selbige von Personen fabrizirt wären, welche die Originale gesehen hätten. Se. Herrl. bemerkten zugleich, daß die Rathgeber der Königin an dieser Verfälschung durchaus keinen Theil hätten. Auch Hr. Brougham bemerkte, daß nur irgend eine unglaubliche Indiscretion oder Bruch des Zutrauens diese Verfälschungen ins Publikum gebracht haben könnten. (Wer ist aber die Person, fragen hiesige Blätter, die so etwas gethan, und die Königin verrathen hat? Es müssen Maaßre-

geln gegen eine solche Voreiligkeit oder Schändlichkeit ergriffen werden, die nur zur Absicht hat, die Gemüther zu erhitzen oder irre zu leiten.) Hr. Brougham versicherte: die Königin selbst wünsche, daß von den Verhandlungen jetzt nichts bekannt werde, allein bei der Art, wie sie wohne, sey es schwer, indiscrete Personen zu entfernen. Lord Castlereagh bemerkte hierauf, daß, da man Discussionen verhindern wolle, letztere Bemerkung ganz unnütz sey. Hr. Brougham erwiderte: „Ich habe nicht sagen wollen, daß man nicht die Mittel gehabt, der Königin ein bequemeres Logis zu verschaffen. Ich weiß, daß der Königin große Geld-Anerbietungen gemacht worden, daß man aber nicht für dienlich gefunden, selbige anzunehmen. Ich sage bloß, daß, wenn man Ihre Majestät besser einlogirt hätte, sie nicht, so wie jetzt, der Annäherung von indiscreten Personen ausgesetzt gewesen wäre." — Das Tumultuiren hat hier jetzt nachgelassen. In Charlotte-Street hatte der Pöbel am 8. des Abends sogar ein Haus in Brand gesteckt, der aber bald gelöscht wurde. Als der Pöbel vor dem Hause des Lords Exmouth ankam, stellte sich dieser mit einem geladenen Pistol ans Fenster, und drohte jeden zu erschießen, der es wagen würde, einen Frevel zu begehen. Der Pöbel ging ruhig auseinander. — Unsere Blätter sind voll des Lobes über das hinreißende Spiel des deutschen Violinisten Spohr. — Lord Cochrane wird in südamerikanischen royalistischen Zeitungen der englische Don Quichotte genannt.

Spanien.

Madrid, den 1. Juni. Se. Majestät haben die Verfügung der Junta vom October 1811: „daß alle seit dem 18. März 1808 von der Regierung eingegangenen Schuldverpflichtungen gegen Auswärtige aufs gewissenhafteste selbst im Fall einer Kriegeserklärung erfüllt werden sollten", bestätigt. — Diejenigen, welche sich um Militairstellen oder Aufnahme in die militairischen Unterrichts-Anstalten bewerben, sind der Adelsprobe überhoben worden. — Gestern, am Geburtstage des Königs, wurden viele Standespersonen zum Handkuß gelassen und von Sr. Majestät sehr gnädig aufgenommen. — Ein Detaschement, das unter einem Fähndrich zur Verfolgung von Dieben abgeschickt war, hat sich erlaubt, zu Palacios in Andalusien den Stein der Verfassung wegzunehmen; es ist schleunige Untersuchung angeordnet. — Zu Valencia äußern die Einwohner große Abneigung gegen die verordnete Errichtung der Nationalmiliz. — Quiroja ist in seiner väterlichen Provinz Gallizien zum Mitglied der Cortes ernannt. — Zu Malaga ist ein Quäker aus Amerika und ein Preuße zur katholischen Kirche getreten.

Madrid, den 6. Juni. Der Minister des Innern, D. Aug. Arguelles, wurde gestern, obgleich noch sehr schwach, bei Sr. Maj. und den Infanten zum Handkuß gelassen. Einer der letztern gab es nicht zu, sondern schloß ihn in seine Arme. Der König sagte ihm voll Güte: Er möge noch nicht mehr arbeiten, als seine Gesundheit erlaubt. — In Malaga rückte ein Bataillon des Regiments Guadalaxara, auf dem Marsch nach Granada ein, weigerte sich aber, nach dem Wunsch des Volks, die Verfassung hoch leben, und von den Hoboisten den Riego-Gesang blasen zu lassen. Die Bürgergarde und das Regiment Lusitania waren deshalb sehr erregt, und man schaffte das Bataillon, welches aus den Trümmern der Guias gebildet worden seyn soll, geschwind aus der Stadt. — Daß es in Sarragossa noch nicht ruhig sey, bekundet der Umstand, daß alle Bürger, um nicht verhaftet zu werden, sich mit einem „Gut-Bürgerschein" (cedilla de buon ciudadane) versehen müssen.

Vermischte Nachrichten.

Die verstorbene Prinzessin von Nassau-Oranien vermählte sich den 4. Oktober 1787 mit dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande Wilhelm V., der am 18. April 1806 mit Tode abging.

Unter den russischen Kriegsschulden befinden sich beträchtliche Summen, welche Rußland an Preußen, Neapel und Hannover schuldig war. Anstatt der baaren Zahlung, die unmöglich hätte bewerkstelligt werden können, ohne die Nation mit neuen Abgaben zu belasten, ist man mit diesen Regierungen übereingekommen, daß die Summen, die man ihnen für Kriegskosten schuldig ist, in das große Buch geschrieben werden sollen.

Der Kaiserl. Russische Pallast Zarskojeselo ist am 24. Mai größtentheils ein Raub der Flammen geworden.

Se. Maj. der König v. Großbritannien hat am 6. Juni persönlich der Bill über die Civilliste seinen Assent gegeben. Es ist ein alter Brauch, daß der Monarch bei der ersten Bill nach seiner Thronbesteigung diese Handlung persönlich vollzieht.

Auf der letzten Leipziger Messe wurden in schlesischen Linnenwaaren ziemlich bedeutende Geschäfte gemacht.

In der Nacht zum 13. Mai brannte böhmisch Leippa, eine Stadt von 700 Häusern, bis auf 131 Häuser ab.

Die niederländischen Generalstaaten wurden am 12. geschlossen.

Eine große Macht will, wie man durch auswärtige Briefe erfährt, eine sehr bedeutende Anleihe in baarem Gelde in Deutschland machen. Indeß bezweifeln Viele die Möglichkeit einer solchen Anleihe theils wegen des Geldmangels in Deutschland, theils wegen des, durch frühere Bankerotte gehemmten, wechselseitigen Verkehrs.

Als das Volk die Königin von England auf ihrer Reise nach London mit dem Ruf: es lebe die Königin!

begrüßte, wurde es von J. M. ermahnt, auch dem Könige das Zeichen der Achtung zu zollen. Sie selbst gab das Beispiel, ließ ihr Schnupftuch wehen, und rief: Lange lebe König Georg der Vierte!

Der Vesuv wirft wieder Feuer aus, und hat für seine Feuerströme einen neuen Ausweg an der südlichen Seite eröffnet.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Die erste Fortsetzung des Verzeichnisses neuer Lesebücher ist so eben erschienen und in der unterzeichneten Leih-Bibliothek, Beckergasse No. 72. 2 Treppen hoch, für 2 gGr. Cour. zu haben.

Liegnitz, den 27. Juni 1820.

J. F. Kuhlmey's Leih-Bibliothek.

Um den häufigen Anfragen nach den beliebten Denkmünzen des Hofmedailleurs Herrn Daniel Loos zu genügen, habe ich ein kleines Lager davon angeschafft, welche sich besonders zu Geschenken bei häuslichen Festen und andern festlichen Gelegenheiten eignen.

Liegnitz, den 27. Juni 1820.

J. F. Kuhlmey.

An alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, in Liegnitz an J. F. Kuhlmey, wurde so eben versandt:

Handbuch der gesammten Vermessungskunde, die neuesten Erfindungen und Entdeckungen in derselben zugleich enthaltend; oder vollständige Anweisung zur Meßkunst, für Offiziere, Forstbediente, Bergleute und Feldmesser. Von Dr. Friedrich Wilhelm Netto, Lehrer an der Königl. allgemeinen Kriegsschule und im Königl. Cadettenkorps zu Berlin. Erster Theil, welcher die militairische und ökonomische Feldmeßkunst enthält. Kl. 8. Mit 6 Kupfertafeln in Queer-Folio. Sauber geheftet 2 Thlr. Berlin, Druck und Verlag von E. F. Amelang.

Bekanntmachungen.

Entbindungs-Anzeige. Allen meinen Freunden und Bekannten zeige ich hiermit die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben ergebenst an.

Alt-Beckern, den 27. Juni 1820.

Der Papier-Fabrikant Elsner.

Pferde-Versteigerung. Zufolge ergangener Anordnung sollen sechs Stück ausrangirte Königl. Landbeschäler und ein Wallach, als:

1) Rothbraun ohne Abzeichen, Trakehner Gestüt-Race, 10 Jahr alt, 5 Fuſs 4 Zoll groſs;
2) gelb mit weissen Extremitäten, Donscher Race, 10 Jahr alt, 5 Fuſs 3 Zoll groſs;
3) dunkelbraun, ohne Abzeichen, Mecklenburger Race, 6 Jahr alt, 5 Fuſs groſs;
4) Hellbraun mit Abzeichen, Trakehner Gestüt-Race, 13 Jahr alt, 5 Fuſs 4 Zoll groſs;
5) Muskatschimmel mit Abzeichen, Fr. Wilh. Gestüt-Race, 8 Jahr alt, 5 Fuſs 2 Zoll groſs;
6) Rothfuchs mit Abzeichen, Trakehner Gestüt-Race, 5 Jahr alt, 5 Fuſs $1\frac{1}{2}$ Zoll groſs, und
7) Hirschfahl-Wallach, sächsischer Gestüt-Race, 11 Jahr alt, 5 Fuſs 1 Zoll groſs,

Sonnabend den 15. Juli a. c. Vormittags 10 Uhr im Locale des hiesigen Landgestüts, gegen sofortige baare Bezahlung in klingend Courant, an den Meistbietenden überlassen werden.

Landgestüt Leubus bei Parchwitz, den 20. Juni 1820.

Meyer.

Anzeige. Schöne couleurte Ginghams, die Elle zu 4 Gr. Cour., sind zu haben bei

Marcus London, am kleinen Ringe.

Liegnitz, den 26. Juni 1820.

Anzeige. Einem hohen Adel und hochzuehrenden Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich gegenwärtig in der Frauengasse No. 473, beim Bäckermeister Herrn Hensel, wohne.

Liegnitz, den 24. Juni 1820.

Johanna Dompig.

Wohnungsgesuch. Zu Michaelis d. J. wird eine Wohnung von 3 Stuben und einer Alkove, oder 2 Stuben und 2 Alkoven, nebst Kammer, Küche, Keller und Holzgelaß, gesucht. Wer eine solche Wohnung zu vermiethen hat, beliebe dies bei dem Reg.-Registrator Riedel auf der Beckergasse, Haus No. 82., zu melden. Liegnitz, den 23. Juni 1820.

Geld-Cours von Breslau.

vom 24. Juni 1820.

		Pr. Courant	
		Briefe	Geld
Stück	Holl. Rand. Ducaten Sgl.	—	96
dito	Kaiserl. dito - - - - -	—	$95\frac{1}{2}$
dito	Friedrichsd'or - - - - -	$112\frac{2}{3}$	$112\frac{1}{3}$
100 Rt.	Conventions-Geld - -	—	$3\frac{1}{2}$
dito	Reduct. Münze - - -	$175\frac{3}{4}$	$176\frac{1}{4}$
dito	Banco-Obligations pt. -	87	—
dito	Staats-Schuld-Scheine -	$70\frac{5}{6}$	—
dito	Holl. Anleihe-Obligat.	—	—
dito	Lieferungs-Scheine - -	79	—
dito	Tresorscheine - - - - -	100	—
150 Fl.	Wiener Einlösungs-Scheine	$42\frac{2}{3}$	42
	Pfandbriefe v. 1000 Rt. - -	$4\frac{1}{4}$	—
	dito v. 500 Rt. - - - - -	$4\frac{5}{6}$	—
	dito v. 100 Rt - - - - -	—	—

Beilage

Beilage zu No. 52. des Correspondenten von und für Schlesien.

Mittwochs, den 28. Juni 1820.

Schlußakte.

der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

(Beschluß.)

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltende Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlung über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Widerherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehenden Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obengedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch erfolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen; wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25 Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesver-

sammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissorischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutions-Ordnung dießfalls festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Exekutions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutions-Verfahren unmittelbar leitet — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes, übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheits Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter den Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Ge-

sammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht einem jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinem außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Fall finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissorische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßakte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sich die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16. 18. 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben dieselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

Folgen die Unterschriften.